

Thomas Müller / Pascal Zysset / Vangelis Kalaitzidakis

## Die Einlage von Kryptowährungen zur Gründung einer Gesellschaft

---

Die Liberierung des erforderlichen Gesellschaftskapitals kann durch Hinterlegung bei einer Schweizer Bank oder mittels Sacheinlage erfolgen. Weil Schweizer Banken Gesellschaften mit einem Krypto-Bezug (sog. «Krypto-Gesellschaften») zurückhaltend gegenüber stehen, ist es in der Praxis schwierig, solche Gesellschaften mittels Bareinlage zu gründen. Diese Problematik kann gelöst werden, indem Kryptowährungen als Sacheinlage in die zu gründende Gesellschaft eingebracht werden. Die Verfasser haben Erfahrungen mit solchen «Krypto-Gründungen» gesammelt und beleuchten im vorliegenden Beitrag einige Problemfelder und deren Lösungen.

---

Beitragsart: Beiträge

Rechtsgebiete: Informatik und Recht, Wirtschafts- und  
Wirtschaftsverwaltungsrecht, Rechtsinformatik, Privatrecht

Zitiervorschlag: Thomas Müller / Pascal Zysset / Vangelis Kalaitzidakis, Die Einlage von Kryptowährungen zur Gründung einer Gesellschaft, in: Jusletter 20. Mai 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Bareinlage von Kryptowährungen
3. Sacheinlage von Kryptowährungen
  - 3.1. Anwendbarkeit der Sacheinlagevorschriften
  - 3.2. Einzelne Voraussetzungen
    - 3.2.1. Übersicht
    - 3.2.2. Aktivierbarkeit
    - 3.2.3. Freie Übertragbarkeit
    - 3.2.4. Freie Verfügbarkeit
    - 3.2.5. Freie Verwertbarkeit
    - 3.2.6. Zwischenfazit
  - 3.3. Sacheinlagevertrag
  - 3.4. Gründungsbericht
  - 3.5. Prüfbestätigung
  - 3.6. Offenlegungspflicht
4. Schlussbemerkungen

### 1. Einleitung

[Rz 1] Im Frühjahr des vergangenen Jahres wurde der Höhenflug der Kryptowährungskurse<sup>1</sup> jäh gebremst. Diese Entwicklung genießt den Vorteil, dass sich – auf deutlich bescheidener Flughöhe – ein im Vergleich zu früher verhältnismässig relativ stabiler Kurs eingependelt hat.<sup>2</sup> Damit bleiben Einlagen von Kryptowährungen aktuell, obwohl sich der stereotypische Einleger tendenziell weg vom Spekulanten hin zum technikaffinen Unternehmer entwickelt hat.

[Rz 2] Schweizer Banken sind generell zurückhaltend bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Gesellschaften, welche Mittel durch ein Initial Coin Offering (ICO)<sup>3</sup> aufnehmen oder

---

<sup>1</sup> Kryptowährungen können definiert werden als kryptografische und dezentral gespeicherte Datenelemente, welche in der jeweiligen Krypto-Community als Zahlungsmittel anerkannt sind; ähnlich Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5769/2017 vom 21. Januar 2019, E. 3.2; vgl. auch TINA BALZLI, S. 6. Kapitel: Blockchain und Kryptowährungen, in: Ulf Klebeck/Günther Dobrauz-Saldapenna (Hrsg.), *Rechtshandbuch Digitale Finanzdienstleistungen, FinTechs, Mobile Payment, Crowdfunding, Blockchain, Kryptowährungen, ICOs, Robo-Advice*, München 2018, S. 411 ff., Rz. 33; SABINE GLESS/PETER KUGLER/DARIO STAGNO, Was ist Geld? Und warum schützt man es? recht 2015, S. 82 ff., S. 86; SÉBASTIEN GOBAT, Les monnaies virtuelles à l'épreuve de la LP, *AJP* 2016, S. 1095 ff., S. 1096; LUKAS MÜLLER/THOMAS STOLTZ/TOBIAS A. KALLENBACH, Liberierung des Aktienkapitals mittels Kryptowährung, Eignen sich Bitcoins und andere Kryptowährungen zur Kapitalaufbringung?, S. 1318 ff., S. 1319; BRUNO PASQUIER/JEAN-MARIE AYER, Les ICO « industrielles », Obstacles au transfert d'actions sur la *blockchain* et alternatives, *AJP* 2019, S. 413 ff., S. 414. Die Kryptowährungen sind auf einer sog. *Blockchain* gespeichert; vgl. zu den technischen Grundfragen der *Blockchain* BENEDIKT SEILER/DANIEL SEILER, Sind Kryptowährungen wie Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH) und Ripple (XRP) als Sachen im Sinne des ZGB zu behandeln?, *sui-generis* 2018, S. 149, Rz. 4 ff.; vgl. auch SERAINA GRÜNEWALD, Währungs- und geldwäschereirechtliche Fragen bei virtuellen Währungen, in: Rolf H. Weber/Florent Thouvenin (Hrsg.), *Rechtliche Herausforderungen durch webbasierte und mobile Zahlungssysteme*, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 93 ff., S. 94 ff.; MARTIN HESS/PATRICK SPIELMANN, *Cryptocurrencies, Blockchain, Handelsplätze & Co. – Digitalisierte Werte unter Schweizer Recht*, in: Thomas U. Reutter/Thomas Werlen (Hrsg.), *Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen XII*, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 145 ff., S. 152 f.; ALEXANDER F. WAGNER/ROLF H. WEBER, *Corporate Governance auf der Blockchain*, *SZW* 2017, S. 59 ff., S. 61; ROLF H. WEBER, *Blockchain als rechtliche Herausforderung*, in: *Jusletter IT* 18. Mai 2017, Rz. 1 ff.

<sup>2</sup> Kritisch GIOVANNI MOLO/JANA DRZALIC, Können Kryptowährungen compliant sein?, *AJP* 2019, S. 40 ff., S. 57.

<sup>3</sup> Eine klare Definition des ICO besteht nicht. Hauptmerkmal eines ICO ist die Herausgabe von digitalen, übertragbaren, einmaligen *Coins* bzw. *Tokens* an die Teilnehmer typischerweise gegen Einlage einer gesetzlichen oder virtuellen Währung; vgl. auch JACQUES IFFLAND/ALESSANDRA LÄSER, Die Tokenisierung von Effekten, *GesKR* 2018, S. 415 ff., S. 415 Anm. 1 und S. 417; PASQUIER/AYER (Fn. 1), S. 413; DOMINIC WYSS, *Initial Coin Offerings (ICOs)*, in: *Jusletter* 3. Dezember 2018, S. 8 ff.; Schweizerische Bankiervereinigung, *Leitfaden der SBVg zur Eröffnung von Firmenkonten für Blockchain-Unternehmen vom September 2018*, abrufbar unter <https://www.swissbanking.org/library/richtlinien/leitfaden-der-sbv-g-zur-eroeffnung-von-firmenkonti-fuer->

sonstige Geschäfte mit Kryptowährungen tätigen.<sup>4</sup> Nur einzelne Banken haben sich bislang ins Geschäft mit Kryptowährungen vorgewagt, wenige beraten und unterstützen aktiv bei ICOs. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) wollte dieser restriktiven Bankenpraxis mit einem Leitfaden<sup>5</sup> zur Eröffnung von Firmenkonten für *Blockchain*-Unternehmen entgegenwirken.<sup>6</sup> Trotz dieses Leitfadens bleibt etlichen Unternehmen im Kryptobereich der Weg einer Bargründung versperrt. Das schweizerische Obligationenrecht verlangt bei der Gründung einer Gesellschaft mittels Bareinlage die Leistung der Einlage bei einem schweizerischen Bankinstitut (vgl. Art. 633 Abs. 1 OR). Mittels Kontoausweis von einer ausländischen Bank lässt sich keine schweizerische Gesellschaft errichten.<sup>7</sup>

[Rz 3] Eine Alternative zur Bargründung ist die Gründung mittels Kryptowährung. Die Gründer von Krypto-Gesellschaften<sup>8</sup> besitzen in der Regel bereits selbst Kryptowährungen oder haben zumindest digitale *Wallets* zum Erwerb von Kryptowährungen eingerichtet und können mit bescheidenem Aufwand entsprechende Kryptowährungen erwerben. Es ist deshalb naheliegend, dass eine solche Gesellschaft nicht erst im operativen Stadium bzw. nach einem ICO Kryptowährungen erwirbt, sondern bereits damit gegründet wird.<sup>9</sup> In der Praxis erfolgt die Gründung dann mittels Sacheinlage.<sup>10</sup> Etliche solche Sacheinlagegründungen wurden bereits durchgeführt.

## 2. Bareinlage von Kryptowährungen

[Rz 4] Kryptowährungen wie Bitcoin (BTC), Ripple (XRP) oder Ether (ETH) qualifizieren nicht als gesetzliche Zahlungsmittel.<sup>11</sup> Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zah-

---

blockchain-unternehmen/sbvg\_leitfaden\_kontoeroeffnung\_d.pdf/ (Stand sämtlicher Internet-Referenzen in diesem Beitrag ist der 15. Mai 2019), S. 14.

<sup>4</sup> Ebenso Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2018 zu den rechtlichen Grundlagen für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz, Eine Auslegeordnung mit Fokus auf dem Finanzsektor, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55150.pdf>, S. 16 f.; vgl. als Beispiel die Zuger Kantonalbank: <https://www.zugerkb.ch/firmen/gr%C3%BCndung-und-nachfolge/aufnahme-von-geschaeftsbeziehungen>.

<sup>5</sup> Vgl. dazu oben Fn. 3.

<sup>6</sup> Unseres Erachtens äussert sich der Leitfaden nur zur Gründung, bei der gleichzeitig sog. *Token* ausgegeben werden. Eine Ausgabe und spätere Übertragung von Aktien als *Token* ist mit den geltenden Übertragungsmöglichkeiten kaum praxisfähig und nur unter zielorientiert konstruierter rechtlicher Argumentation möglich, ebenso PASQUIER/AYER (Fn. 1), S. 421, a. M. HANS CASPAR VON DER CRONE/MARTIN MONSCH/LUZIUS MEISSER, Aktien-Token, Eine privatrechtliche Analyse der Möglichkeit des Gebrauchs von DLT-Systemen zur Abbildung und Übertragung von Aktien, GesKR 2019, S. 1 ff., S. 12 ff. und S. 17; vgl. zum Ganzen MIRJAM EGGEN, Was ist ein Token?, AJP 2018, S. 558 ff., S. 562 f. Zukünftig soll eine blockchainbasierte Übertragung von Aktien durch Gesetzesrevision möglich werden: Art. 622 Abs. 1 VE-OR i. V. m. Art. 973d VE-OR; vgl. auch Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (DLT) vom 22. März 2019, S. 9 f. und S. 27 ff.; kritisch zur Frage, ob mit dem aktuell vorgeschlagenen Wortlaut die rechtlichen Probleme der *Blockchain*-Übertragung gelöst werden: PASQUIER/AYER (Fn. 1), S. 421.

<sup>7</sup> Anders sieht es aus für die Geschäftsbeziehungen nach erfolgter Gründung, die nach geltenden Vorschriften durchaus über ein ausländisches Institut laufen können.

<sup>8</sup> Als Krypto-Gesellschaften werden gemäss vorliegendem Verständnis diejenigen Rechtseinheiten verstanden, die sich entweder mittels Kryptowährungen finanzieren oder deren Geschäftstätigkeit vordergründig einen Zusammenhang mit Kryptowährungen (z. B. Handel oder Vermögensverwaltung von Kryptowährungen) aufweist.

<sup>9</sup> In der Praxis erscheint für Krypto-Gesellschaften eine krypto-bezogene Gründung nicht zuletzt aus Marketingüberlegungen interessant; vgl. zum Ganzen auch MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1321.

<sup>10</sup> Vgl. zum Beispiel die Tezos AG (Zug) oder die IndéNodes GmbH (Neuenburg).

<sup>11</sup> Vgl. für Bitcoin RENÉ KRÜGEL, Die Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht, Expert Focus 2018, S. 6 ff., S. 6; vgl. jedoch Bericht des Bundesrates zu Blockchain (Fn. 4), S. 55, der Kryptowährungen immerhin unter den «Geldbegriff im weitesten Sinn» subsumiert.

lungsmittel (WZG) legt fest, dass als gesetzliche Zahlungsmittel die vom Bund ausgegebenen Münzen, die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgegebenen Banknoten und die auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der SNB gelten. Die Kryptowährungen sind nicht staatlich ausgegeben und können somit nicht unter den Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels fallen.<sup>12</sup> [Rz 5] Für die Barliberierung verlangt das Gesetz die Hinterlegung des Geldes bei einem dem Bankengesetz unterstellten Institut (vgl. Art. 633 OR). Da die Banken zum heutigen Zeitpunkt keine solchen Kryptowährungskonti anbieten, ist es bereits aus praktischer Sicht nicht möglich, dass eine Barliberierung mittels Kryptowährung erfolgt.<sup>13</sup> Auch aus dogmatischer Sicht wäre es nicht klar, ob eine Hinterlegung von BTC etc. unter die Barliberierung fallen würde.<sup>14</sup> Zwar ist die Barliberierung mittels frei konvertibler Fremdwährung (z. B. EUR, USD, GBP und JPY)<sup>15</sup> gemäss 20-jähriger Praxis möglich, sofern der einbezahlte Betrag zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister dem zu liberierenden Kapital entspricht (z. B. CHF 100'000 für die Vollliberierung bei der Aktiengesellschaft).<sup>16</sup> Im Unterschied zu Kryptowährungen sind Fremdwährungen im Ursprungsland jedoch als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt.<sup>17</sup> Zahlungssurrogate sind bei der Barliberierung zwar zulässig, dies jedoch nur dann, wenn sie zur gesetzlich geregelten Gutschrift auf dem Einzahlungskonto bei der entsprechenden Bank führen.<sup>18</sup> Bei Fremdwährungen ist erforderlich, dass diese neben der freien Konvertibilität ebenfalls in der Schweiz mit einem allgemein anerkannten, leicht zugänglichen Wechselkurs gehandelt werden.<sup>19</sup> Gemäss vorliegender Auffassung ist dieses Kriterium bei Kryptowährungen wie BTC und ETH in keiner Weise erfüllt. Zwar machen uns etliche mehr oder minder regulierte Tauschbörsen von Kryptowährungen weis, dass es so was wie einen aktuellen Wechselkurs der genannten Kryptowährungen gäbe. In Tat und Wahrheit werden die meisten BTC-Transaktionen jedoch ausserhalb dieser Tauschbörsen ab-

- 
- <sup>12</sup> FRANÇOIS PILLER, Virtuelle Währungen – Reale Rechtsprobleme? Eine zivil- und vollstreckungsrechtliche Untersuchung aus der Sicht der Bitcoin-Nutzer, AJP 2017, S. 1426 ff., S. 1428. Im Ergebnis ebenso Handelsregisteramt des Kantons Zug, Merkblatt über die Liberierung mit einer Kryptowährung, abrufbar unter <https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/handelsregisteramt/merkblaetter/informationen-zur-anmeldung/Merkblatt%20ueber%20Liberierung%20mit%20Kryptowaehrungen.pdf/download>: «Soll das Gesellschaftskapital im Zuge einer Gründung, Kapitalerhöhung oder nachträglichen (Voll-) Liberierung mittels einer Kryptowährung liberiert werden, handelt es sich nicht um eine Barliberierung, sondern um eine Liberierung mittels Sacheinlage».
- <sup>13</sup> Ebenso SBVg-Leitfaden (Fn. 3), S. 10; VON DER CRONE/MONSCHE/MEISSER (Fn. 6), S. 10.
- <sup>14</sup> Für eine analoge Anwendung MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1321 ff. und wohl auch VON DER CRONE/MONSCHE/MEISSER (Fn. 13), S. 10.
- <sup>15</sup> MANUEL MEYER, Die Sacheinlage im Aktienrecht, Unter Berücksichtigung der aktuellen Aktienrechtsrevision (Diss. Freiburg i. Ue. 2015 = SSW Bd. 328), Rz. 247 geht davon aus, dass auch die übrigen 17 Währungen des Devisenabwicklungssystems Continuous Linked Settlement frei konvertibel sind. Nicht frei konvertibel ist hingegen etwa der CNY, vgl. dazu nur CONRADIN CRAMER, in: Lukas Handschin, Zürcher Kommentar, Art. 620–659b OR, Die Aktiengesellschaft, Allgemeine Bestimmungen, Zürich 2016, Art. 633 N. 10 Anm. 21 (zit. ZK-CRAMER).
- <sup>16</sup> LUKAS HANDSCHIN/CONRADIN CRAMER, Gründung und Kapital bei AG und GmbH – ausgewählte Fragen, in: Jörg Schmid (Hrsg.), Gesellschaftsrecht und Notar – Beiträge der Weiterbildungsseminare der Stiftung Schweizerisches Notariat vom 1. September 2015 in Zürich und vom 8. September 2015 in Lausanne, Zürich 2016, S. 39 ff., S. 60 f.; MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1321; a. M. PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 1 Rz. 361 (Qualifikation als sacheinlage-/sachübernahmeähnlichen Fall mit dem Erfordernis eines Gründungsberichts); kritisch ebenfalls MEYER (Fn. 15), Rz. 265.
- <sup>17</sup> Dazu Bericht des Bundesrates zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab (13.3687) und Weibel (13.4070) vom 25. Juni 2014, S. 30 und Erläuterungsbericht der FINMA zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 11. Februar 2015, S. 11; vgl. auch HESS/SPIELMANN (Fn. 1), S. 175 und PILLER (Fn. 12), S. 1428.
- <sup>18</sup> PAUL THALMANN/NORA BENNINGER, Bares ist Wahres, Zur Liberierung in Fremdwährungen nach schweizerischem Aktienrecht, REPRAX 4/2003, S. 19 ff., S. 20; BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 353.
- <sup>19</sup> BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 360; MEYER (Fn. 15), Rz. 249 ff. Leider lässt der Bericht des Bundesrates zu Blockchain (Fn. 4), S. 55 f. offen, ob er an seiner Begründung aus dem Jahre 2014 festhält, wonach den Kryptowährungen aufgrund der hohen Volatilität keine Geldqualität zukommt. Anders als vom Bundesrat angenommen, kommt dieser Rechtsfrage durchaus Bedeutung zu, was sich gerade bei der Frage der Liberierung beweist.

gewickelt. Der Markt ist in hohem Masse intransparent und manipulationsanfällig. Solange der Handel und der Verkehr mit Kryptowährungen wenig transparent und nicht reguliert ist, qualifizieren Einlagen in Kryptowährungen bei einer schweizerischen Bank daher nicht als Bareinlagen im Sinne von Art. 633 OR. Die vereinfachte Liberierung nach den Vorschriften der Barliberierung bleibt Kryptowährungen u. E. deshalb zu Recht verwehrt.

[Rz 6] Interessant würde es allerdings dann, wenn eine (ausländische) Rechtsordnung Kryptowährungen als gesetzliche Zahlungsmittel anerkennt.<sup>20</sup> In diesem Fall – und wenn gleichzeitig die Banken eine Kryptohinterlegung akzeptierten – müssten sich die Handelsregisterämter ernsthaft mit dem Gedanken einer Krypto-Barliberierung auseinandersetzen.<sup>21</sup> Sowohl die (ausser-)staatliche Anerkennung wie auch die Akzeptanz durch die Banken sind momentan jedoch in derart weiter Ferne, dass wohl selbst eine algorithmische Erfassung zur Herausforderung verkäme.

[Rz 7] Zu untersuchen ist folglich, ob Kryptowährungen unter den Sacheinlagebegriff fallen und – falls ja – ob sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

### 3. Sacheinlage von Kryptowährungen

#### 3.1. Anwendbarkeit der Sacheinlagevorschriften

[Rz 8] Eine Sacheinlage liegt vor, wenn die Liberierungsschuld des Zeichners durch die Übertragung von Sachen oder von andern Vermögenswerten (Patenten, Marken usw.) an die zu gründende Gesellschaft getilgt wird.<sup>22</sup> Die erhöhten Anforderungen an eine Sacheinlage gegenüber der Barliberierung des Aktienkapitals sind mit der Funktion des Aktienkapitals und der erschwerten Bewertbarkeit der geleisteten Sacheinlage zur Erfüllung der Liberierungsschuld gegenüber dem Bargeldwert zu begründen. Damit die Funktion des Aktienkapitals, insbesondere der Schutz der Gläubiger und Aktionäre, aufgrund einer Überbewertung nicht ausgehöhlt werden kann, sieht das Gesetz für die Sacheinlage folglich die entsprechenden Schutzmechanismen vor.<sup>23</sup>

[Rz 9] Hauptvoraussetzung für das Vorliegen einer Sache<sup>24</sup> ist dabei die Körperlichkeit des entsprechenden Gegenstandes.<sup>25</sup> Bei Kryptowährungen ist die Körperlichkeit nicht gegeben: Wer

---

<sup>20</sup> Volkswirtschaftlich dürfte diese Möglichkeit mittelfristig nur dann realistisch werden, wenn sich etablierte Kryptowährungen wie der BTC weiter stabilisieren und gleichzeitig das Anerkennungsland mit einer stark schwankenden, meist hyperinflationären Währung zu kämpfen hat.

<sup>21</sup> HARALD BÄRTSCHI/NICOLAS JACQUEMART/STEPHAN D. MEYER, Zahlung und Verzug bei virtuellen Währungen, in: Susan Emmenegger (Hrsg.), Zahlungsverkehr, Basel 2018, S. 177 ff., S. 198; vgl. auch BALZLI (Fn. 1), Rz. 59; GRÜNEWALD (Fn. 1), S. 98 f.; kritisch betreffend die freie Konvertierbarkeit MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1322; demgegenüber vertritt FLORIAN SCHÖNKNECHT, Der Einlagebegriff nach Bankengesetz, GesKR 2016, S. 300 ff., S. 309 die Auffassung, dass Bitcoins ohne Weiteres in staatliche Währungen gewechselt werden können.

<sup>22</sup> Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983 (BBl 1983 II 745), S. 854.

<sup>23</sup> BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 372 f. und 393; FRANZ SCHENKER, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR inkl. Schlussbestimmungen, 5. Aufl., Basel 2016 (zit. BSK OR II-VERFASSER), Art. 628 N. 1; MEYER (Fn. 15), Rz. 91 ff; GUY BEROUUD/PASCAL FAVROD-COUNE, La libération du capital d'une société par apport de crypto-monnaies, Bulletin CEDIDAC Nr. 70, Kap. II.

<sup>24</sup> Zum Begriff der Sache: BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Zahlung mit Bitcoins: Zahlung mit Sachen?, in: Susan Emmenegger (Hrsg.), Zahlungsverkehr, Basel 2018, S. 139 ff., S. 142.

<sup>25</sup> Bericht des Bundesrats zu Blockchain (Fn. 4), S. 47 f., m. w. H.; HESS/SPIELMANN (Fn. 1), S. 195; RONALD KOGENS/CATRINA LUCHSINGER GÄHWILER, Token als Erklärungsträger für Forderungs- und Mitgliedschaftsrechte, in: Jusletter 17. Dezember 2018, Rz. 3; vgl. aber SEILER/SEILER (Fn. 1), Rz. 25 ff. mit einer «zeitgemässen Auslegung» des Elements der Körperlichkeit.

beispielsweise einen BTC besitzt, der ist nicht Eigentümer dieser Kryptowährung (Eigentum kann nur an Sachen erworben werden).<sup>26</sup> Die Blockchain, welche als Datei zu qualifizieren ist, stellt nur das Protokoll dar, auf dem «protokolliert» wird, wer wie viele BTC «besitzt». Die BTC selbst sind aber von den Daten auf der Blockchain zu unterscheiden.<sup>27</sup> Der BTC stellt somit kein materielles Gut dar; er ist nur indirekt mittels Blockchain auf dem bzw. den Laufwerken registriert.<sup>28</sup> Es ist deshalb der Lehre zuzustimmen, wenn sie sog. *Native Token* (wozu auch Kryptowährungen zählen) als Vermögenswerte ohne Rechtsqualität qualifiziert.<sup>29</sup> Da der Anwendungsbereich der Sacheinlage über die Sachen im Sinne von Art. 641 ff. ZGB hinausgeht und jegliche Vermögenswerte erfasst, welche die Voraussetzungen aus Kap. 3.2. (Rz. 10 ff.) erfüllen,<sup>30</sup> ist es unerheblich, dass Kryptowährungen diese Rechtsqualität nicht aufweisen.<sup>31</sup>

## 3.2. Einzelne Voraussetzungen

### 3.2.1. Übersicht

[Rz 10] Gemäss etablierter Praxis der Handelsregisterämter und der h. L. ist die Qualität der Sacheinlage an folgende vier Voraussetzungen gebunden: Aktivierbarkeit, freie Übertragbarkeit, freie Verfügbarkeit und freie Verwertbarkeit.<sup>32</sup> Zukünftig sollen diese Voraussetzungen gar aus dem Gesetzestext hervorgehen (vgl. Art. 634 eOR).

---

<sup>26</sup> PASQUIER/AYER (Fn. 1), S. 418; JÖRG SCHMID/BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017, Rz. 694; ähnlich GOBAT (Fn. 1), S. 1098; a. M. MARTIN ECKERT, Digitale Daten als Wirtschaftsgut: digitale Daten als Sache, SJZ 2016, S. 245 ff., S. 248.

<sup>27</sup> BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Aussonderung von Bitcoins im Konkurs des Verwahrers?, AJP 2018, S. 1447 ff., S. 1447; CHRISTIAN MEISSER/LUZIUS MEISSER/RONALD KOGENS, Verfügungsmacht an Bitcoins im Konkurs, in: Jusletter IT 24. Mai 2018, Rz. 4; unklar SCHÖNKNECHT (Fn. 21), S. 309 f.

<sup>28</sup> Atomistisches Eigentum an den *Blockchain*-Laufwerken haben die *Miner* – die ihrerseits jedoch gemäss *White Paper* (zum Begriff vgl. WYSS [Fn. 3], S. 12) nur einen kleinen Teil der entsprechenden Kryptowährung beanspruchen, wenn überhaupt (d. h. wenn sie diesen Anspruch nicht bereits auf der *Blockchain* weitergegeben haben). Das Eigentum an den *Blockchain*-Laufwerken ist zudem vom Vermögenswert der jeweiligen Kryptowährung zu trennen, da den Laufwerken an sich – im Gegenzug zur dahinter stehenden Kryptowährung – ein verschwindend kleiner Wert zukommt, dazu treffend HESS/SPIELMANN (Fn. 1), S. 196.

<sup>29</sup> Bericht des Bundesrats zu Blockchain (Fn. 4), S. 54 m. w. H. («faktische Vermögenswerte»); BALZLI (Fn. 1), Rz. 42 ff. und insbesondere Rz. 44; EGGEN, (Fn. 6), S. 562 f.; GOBAT (Fn. 1), S. 1099; HÜRLIMANN-KAUP (Fn. 27), S. 1447; PILLER (Fn. 12), S. 1429; a. M. KOGENS/LUCHSINGER GÄHWILER (Fn. 25), Rz. 10 f. (analoge Anwendung von Art. 713 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907; SR 210; ZGB); ECKERT MARTIN K., Digitale Sachen: Was sind Daten, juristisch gesehen? Annäherung eines Anwalts an ein nur scheinbar triviales Thema. Handelszeitung, Ausgabe 37, S. 28; vgl. auch MEISSER/MEISSER/KOGENS (Fn. 27), Rz. 4, die von rivalisierenden, fiktiven, unkörperlichen Gegenständen *sui generis* ausgehen.

<sup>30</sup> Dazu eingehend MEYER (Fn. 15), Rz. 289 f., m. w. H.

<sup>31</sup> Ebenso MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1322 f.

<sup>32</sup> Mitteilung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) betreffend Sacheinlage und Sachübernahme vom 15. August 2001, S. 2 f.; Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016 (BBl 2017 399), S. 490; BSK OR II-SCHENKER (Fn. 23), Art. 628 N. 3; MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1322; ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 634 N. 4; VON DER CRONE/MONSCH/MEISSER (Fn. 13), S. 10; PETER FORSTMOSER/ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 15 Rz. 9 ff., erwähnen als fünftes Kriterium die Werthaltigkeit des eingelegten Gegenstandes, welche gemäss EHRA aber nicht zu berücksichtigen ist, dazu auch MEYER (Fn. 15), Rz. 291 und Rz. 348 ff.).

### 3.2.2. Aktivierbarkeit

[Rz 11] Artikel 959 Abs. 2 OR definiert Aktiven als bilanzierte Vermögenswerte, die «aufgrund vergangener Ereignisse» als verfügbar gelten, «ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann». Entscheidend ist somit, dass *ex post* betrachtet die fraglichen Werte im Rechtsverkehr veräussert werden können und im Gegenzug ein Erlös realisiert wird.<sup>33</sup>

[Rz 12] Für die etablierteren Kryptowährungen kann die Aktivierbarkeit bejaht werden, da an den Krypto-Börsen – oder, wie oben festgehalten,<sup>34</sup> ausserhalb dieser Tauschbörsen – jederzeit ein Erlös erzielt werden kann.<sup>35</sup> Als problematisch erscheint immerhin die Tatsache, dass Kryptowährungen üblicherweise hohen Schwankungen unterworfen sind, die eine verlässliche Schätzung erheblich erschweren.<sup>36</sup> Hinzu tritt die Schwierigkeit, dass die Krypto-Kurse auf den verschiedenen Plattformen im Vergleich zu Wechselkursen herkömmlicher, staatlicher Währungen viel grössere Unterschiede aufweisen.<sup>37</sup>

[Rz 13] Fraglich ist, ob die Kryptowährungen zu einem Marktpreis (Art. 960b OR) oder zum Anschaffungswert (Art. 960a Abs. 1 OR) bilanziert werden. Da die Kryptowährungen aktuell nicht an einer Börse im technischen Sinne gehandelt werden, käme höchstens ein «anderer beobachtbarer Marktpreis in einem aktiven Markt» (Art. 960b Abs. 1 OR) in Betracht. Der Gesetzgeber ging für einen solchen Marktpreis von regulierten Finanzmarktinfrastrukturen aus.<sup>38</sup> Die Lehre verlangt weiter, dass es sich um ein homogenes Gut handelt, das praktisch beliebig austauschbar ist.<sup>39</sup> Zudem werden erhöhte Transparenz- und Frequenzanforderungen an den beobachtbaren Markt gestellt.<sup>40</sup> Die Kryptowährungen erfüllen u. E. die Voraussetzungen für eine Bilanzierung zum Marktpreis nicht und sind entsprechend maximal zum Anschaffungswert zu bilanzieren (Art. 960a Abs. 1 OR).<sup>41</sup> Im Ergebnis können somit zumindest die gängigen Kryptowährungen wie BTC, XRP und ETH aktiviert werden, jedoch maximal zum Anschaffungswert.

[Rz 14] Im Hinblick auf die zu erfüllenden Kapitalvorschriften muss der Umstand berücksichtigt werden, dass der Wert der Kryptowährungen sehr volatil ist und mithin in kurzer Zeit an substantiellem Wert einbüßen kann.<sup>42</sup> Obwohl aus rechtlicher Sicht nicht explizit verlangt,<sup>43</sup>

---

<sup>33</sup> Dazu eingehend ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 634 N. 5 ff. und MEYER (Fn. 15), Rz. 292 ff.; vgl. auch BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 375 und MARKUS BÖSIGER, Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag, SZW 2017, S. 398 ff., S. 405.

<sup>34</sup> Vgl. dazu oben Rz. 5.

<sup>35</sup> Diese Aussage ergeht unter der Prämisse, dass die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte es sich allenfalls um verbotene Vermögenswerte handeln, die nicht aktivierbar sind, vgl. dazu MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1324; OESCH DAVID/PETRY HEIKO, Bilanzierung von Kryptowährungen nach Banken-Rechnungslegungsvorschriften, Expert Fokus 2019, S. 20 ff., S. 21 f.

<sup>36</sup> Zu dieser Problematik auch MEYER (Fn. 15), Rz. 552.

<sup>37</sup> Bericht des Bundesrates zu Blockchain (Fn. 4), S. 55 m. w. H.; GLESS/KUGLER/STAGNO (Fn. 1), S. 87. Fraglich erscheint zudem, ob auf diesen Tauschbörsen ein «wirklicher» Kurs angegeben wird, da – wie oben Rz. 5 erwähnt – die meisten Transaktionen ausserhalb dieser Börsen abgewickelt werden.

<sup>38</sup> AB N 2010, S. 1380 f. mit einem Hinweis auf OTC-Märkte; vgl. dazu auch LUKAS HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, SPR Bd. VIII/9, 2. Aufl., Basel 2016, Rz. 613a.

<sup>39</sup> BSK OR II- NEUHAUS/HAAG, Art. 960b N. 9 f.; TOBIAS HÜTTCHE, in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/ Florian Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften (zit. PK veb-VERFASSEN), Art. 960b N. 17.

<sup>40</sup> BSK OR II- NEUHAUS/HAAG, Art. 960b N. 11.

<sup>41</sup> Wohl a. M. PK veb-HÜTTCHE (Fn. 39), Art. 960b N. 22.

<sup>42</sup> Vgl. BEROU/FAVROD-COUNE (Fn. 23), Kap. II.B.1; GLESS/KUGLER/STAGNO (Fn. 1), S. 87; MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1322.

<sup>43</sup> BEROU/FAVROD-COUNE (Fn. 23), Kap. II.B.1.

muss zur Vermeidung einer Unter-Pari-Emission eine Sicherheitsmarge eingebaut werden.<sup>44</sup> Wie auch bei der Barliberierung mittels Fremdwährungen ist massgebend, dass der eingebrachte Wert im Zeitpunkt der Beurkundung der Gründung, am Tag der Eintragung im Tagesregister durch das kantonale Handelsregisteramt und am Tag der Genehmigung durch das EHRA umgerechnet mindestens dem zu liberierenden Betrag entspricht.<sup>45</sup> Nach hier vertretener Ansicht sind deshalb Sicherheitsmargen in der Höhe der maximalen Kursschwankung innert zwei Wochen (angelehnt an den Erfahrungswert, dass der Gründungsprozess ab Unterzeichnung des Sacheinlagevertrags bis hin zum definitiven Handelsregistereintrag in einem seriös vorbereiteten Umfeld in dieser Periode regelmässig vonstatten gehen kann) in den vergangenen zwei Jahren angemessen.<sup>46</sup> Bei jungen Kryptowährungen (weniger als zwei Jahre alt) und bei noch ausgeprägter Volatilität (verglichen mit gängigen Kryptowährungen wie BTC, XRP oder ETH) sind weitere Sicherheitsmargen zu empfehlen. Nur mit diesen Sicherheitsmargen kann das Risiko minimiert werden, dass in den entscheidenden Zeitpunkten (Beurkundung, Tagesregistereintrag und Genehmigung durch das EHRA) das erforderliche Kapital gedeckt ist.<sup>47</sup>

### 3.2.3. Freie Übertragbarkeit

[Rz 15] Kryptowährungen sind grundsätzlich übertragbar: Die Übertragung erfolgt bei Vermögenswerten ohne Rechtsqualität dadurch, dass dem Empfänger faktische Verfügungsmacht über den Wert verschafft wird.<sup>48</sup> Dabei wird entweder ein Kryptowährungsbetrag auf das *Wallet* des Empfängers oder das ganze *Wallet* bzw. der *Private Key* auf den Empfänger übertragen.<sup>49</sup>

[Rz 16] Die freie Übertragbarkeit ist dann nicht gewährleistet, wenn aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen wurden. Bei Kryptowährungen steht eine Unterstellung des Krypto-Herausgebers unter das GwG im Zentrum (Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG und Art. 4 Abs. 1 lit. b GwV).<sup>50</sup> Da das

---

<sup>44</sup> Handelsregisteramt des Kantons Zug (Fn. 12); ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 633 N. 10. BÖSIGER (Fn. 33), S. 406 spricht in diesem Zusammenhang von einem «angemessenen Bewertungsabschlag».

<sup>45</sup> Handelsregisteramt des Kantons Zug (Fn. 12); ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 633 N. 10; vgl. auch MATTHIAS D. TRAUTMANN, Die qualifizierte Kapitalerhöhung, AG, GmbH und Genossenschaft (Diss. ZH 2015 = SSW Bd. 333), Zürich 2016, Rz. 97; weniger weit gehend BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 360.

<sup>46</sup> Vgl. allgemein auch BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 360. Für den BTC resultiert aus dieser Formel eine empfohlene Sicherheitsmarge von gegen 50 Prozent, angesichts dessen, dass sich Mitte November 2018 ein massiver Kurssturz ereignete.

<sup>47</sup> A. M. MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1325 und auch S. 1332, die einen «willkürlichen, pauschalen Bewertungsabschlag» als unzulässig und widersprüchlich gegenüber den Rechnungslegungsvorschriften erachten (abweichend davon allerdings 1329 oben); vgl. zur «willkürlichen Unterbewertung» HÜTTICHE (Fn. 39), Art. 960a N. 10. Nach hier vertretener Meinung ist jedoch ein solcher pauschaler Bewertungsabschlag keinesfalls willkürlich, sondern vom Aktienrecht gefordert, da die Aktivierbarkeit der Sacheinlage nicht ohne Einschränkungen bejaht werden kann und mit einem Abschlag um den nicht aktivierbaren, hoch spekulativen Teil vermindert wird. Ein solches Vorgehen ist keineswegs widersprüchlich unter dem Rechnungslegungsrecht. Verlangt wird eine vorsichtige Bewertung (Art. 960 Abs. 2 OR; anders nur bei Publikumsgesellschaften, bei welchen nach dem Prinzip von *true and fair view* verfahren wird). Des Weiteren ist ein Abschlag anlässlich der Gründung nach obgenannter Formel keineswegs willkürlich, stützt er sich doch auf Erfahrungswerte im Kurs der entsprechenden Kryptowährung und dient dazu den im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens korrekten Wert darzustellen.

<sup>48</sup> Bericht des Bundesrates zu Blockchain (Fn. 4), S. 66 und Erläuternder Bericht DLT (Fn. 6), S. 8.

<sup>49</sup> Vgl. EGGEN (Fn. 6), S. 563; HARALD BÄRTSCHI/CHRISTIAN MEISSER, Virtuelle Währungen aus finanzmarkt- und zivilrechtlicher Sicht, in: Rolf H. Weber/Florent Thouvenin (Hrsg.), Rechtliche Herausforderungen durch webbasierte und mobile Zahlungssysteme, Zürich 2015, S. 149 f.; a. M. MARTIN HESS/STEPHANIE LIENHARD, Übertragung von Vermögenswerten auf der Blockchain, in: Jusletter 4. Dezember 2017, Rz. 41, die *Token* analog der Forderungsübertragung übertragen möchten.

<sup>50</sup> Wegleitung der FINMA für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018, S. 6.



GwG den Funktionsschutz des Finanzsystems zum Ziel hat, muss erwartet werden, dass bei regulatorischen Verstössen trotz massiver Anlegerschädigung die Einziehung der entsprechenden Kryptowährung durchgeführt würde.<sup>51</sup> In einem solchen Falle müsste der entsprechenden Kryptowährung die Qualität als übertragbarer Vermögenswert versagt werden. Dasselbe gälte u. E., wenn eine Kryptowährung durch eine wesentliche Anzahl Staaten verboten würde.

#### 3.2.4. Freie Verfügbarkeit

[Rz 17] Artikel 634 Ziff. 2 OR verlangt, dass die Gesellschaft nach ihrer Eintragung im Handelsregister sofort als Eigentümerin über die geleistete Sacheinlage verfügen kann.<sup>52</sup> Im Kontext von Kryptowährungen müssen sowohl das digitale Portemonnaie (*Wallet* mit *Public Key*) wie auch der Zugang zu diesem digitalen Portemonnaie (*Private Key*) im «Eigentum» der zu gründenden Gesellschaft, d. h. der einfachen Gründergesellschaft stehen.<sup>53</sup> Da an Daten gemäss geltender Rechtslage aufgrund der fehlenden Körperlichkeit kein Eigentum bestehen kann,<sup>54</sup> ist nach hier vertretener Auffassung zu verlangen, dass die Daten (insbesondere der *Private Key*) im frei verfügbaren Machtbereich der einfachen Gründergesellschaft stehen. Dabei ist zu unterscheiden, ob der *Private Key* auf einem sog. *Desktop Wallet* (d. h. auf der Festplatte des Computers gespeichert) oder auf einem *Hardware Wallet* (üblicherweise auf einem *USB Stick* gespeichert) installiert ist oder gar auf einem *Paper Wallet* (d. h. Abbildung auf einem Stück Papier) abgedruckt ist.<sup>55</sup> Je nachdem muss der gesamte Computer, der *USB Stick* oder das Stück Papier in den Machtbereich der einfachen Gründergesellschaft überführt werden.

[Rz 18] Kritische Stimmen mögen vorbringen, die freie Verfügbarkeit sei bei *Wallets* deshalb nicht gegeben, weil die Betreiber der *Wallets* für eine Verfügung mitwirken müssen.<sup>56</sup> Mit dieser Argumentation dürften jedoch selbst gesperrte Kapitaleinzahlungskonti bei der Barliberierung dem Kriterium der freien Verfügbarkeit nicht genügen, da auch in dieser Konstellation eine Mitwirkung der Bank als Kontobetreiberin erforderlich ist.<sup>57</sup> Weitere kritische Argumente wie mögliche Hackerangriffe sind u. E. ebenfalls kein krypto-spezifisches Problem, sondern ein solches der gesamten digitalen Welt (zu der die Banken längst gehören).

---

<sup>51</sup> Vgl. auch MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1326.

<sup>52</sup> Vgl. BÖSIGER (Fn. 33), S. 405.

<sup>53</sup> Zum *Public Key* und zum *Private Key* auch BÄRTSCHI/JACQUEMART/MEYER (Fn. 21), S. 194 f.; HÜRLIMANN-KAUP (Fn. 27), S. 1447; MEISSER/MEISSER/KOGENS (Fn. 27), Rz. 3. Zur Gründergesellschaft als einfache Gesellschaft: BÖCKLI (Fn. 15), § 1 Rz. 92; MARKUS VISCHER, Der Zeichnungs- bzw. Sacheinlagevertrag bei der AG, SJZ 2014, S. 537 ff., S. 543.

<sup>54</sup> FLORENT THOUVENIN, Wem gehören meine Daten? Zu Sinn und Nutzen einer Erweiterung des Eigentumsbegriffs, SJZ 2017, S. 21 ff., S. 25; HÜRLIMANN-KAUP (Fn. 23), S. 142 f., m. w. H.; a. M. ECKERT (Fn. 26), 249.

<sup>55</sup> Vgl. zu den einzelnen Speicherformen BÄRTSCHI/JACQUEMART/MEYER (Fn. 21), S. 237; GOBAT (Fn. 1), S. 1096; vgl. auch MEISSER/MEISSER/KOGENS (Fn. 27), Rz. 18.

<sup>56</sup> Vgl. MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1326. Insbesondere ist in der Lehre umstritten, ob im Konkursfall eines *Wallet*-Betreibers ein Aussonderungsrecht besteht, einlässlich dazu Erläuternder Bericht DLT (Fn. 6), S. 16 ff.; vgl. auch HÜRLIMANN-KAUP (Fn. 27), S. 1448 f. und REISER NINA/WYSS LUKAS, Vollgeld-Initiative und Alternativkonzepte, SZW 2018, S. 164 ff., S. 173 f; vgl. auch die Konstellation im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5769/2017 vom 21. Januar 2019, E. 3.2.

<sup>57</sup> Diese Aussage soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Banken prudenziell beaufsichtigt sind, während die Plattform-Betreiber in aller Regel «nur» GwG-reguliert sind.

[Rz 19] An die Ausschliesslichkeit der Verfügungsmacht dürfen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.<sup>58</sup> So ist es bei der Sacheinlagegründung üblich, dass faktisch mehrere oder alle Gründer auch allein Zugriff auf die Sacheinlage haben.<sup>59</sup> Deshalb ist es nach hier vertretener Auffassung unschädlich, dass sich faktisch jeder der Gründer auch alleine mit dem *Private Key* in das *Wallet* der Gründergesellschaft einloggen und mögliche Transaktionen tätigen kann.<sup>60</sup>

### 3.2.5. Freie Verwertbarkeit

[Rz 20] Die freie Verwertbarkeit verlangt die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Sacheinlage auf Dritte zu übertragen und daraus einen Erlös zu generieren.<sup>61</sup> Sie ist nur dann gegeben, wenn für einen möglichen Verkauf (z. B. im Konkursfall) ein Markt besteht und dadurch eine Umwandlung in (Fiat-)Geld möglich ist.<sup>62</sup> Das Marktvolumen ist ein wichtiger Faktor zur Evaluierung dieses *bestehenden Markts*. Bei den gängigen Kryptowährungen<sup>63</sup> ist ein solcher Markt gegeben, da verschiedene Plattformen eine automatisierte Verkaufsmöglichkeit anbieten und auch ausserhalb dieser Tauschplattformen die Praxis aufgezeigt hat, dass eine Verwertbarkeit möglich ist.<sup>64</sup> Bei den sog. «Krypto-Geldautomaten» oder «Krypto-Maschinen»<sup>65</sup> ist hingegen eine freie Verwertbarkeit nicht ohne Weiteres gewährleistet.<sup>66</sup> Die Verwertbarkeit gestaltet sich in diesen Fällen dann besonders schwierig, wenn es um grössere Beträge geht. Zudem müssen je nach Kryptowährung nicht unerhebliche Transaktionskosten vom Erlös abgezogen werden.

### 3.2.6. Zwischenfazit

[Rz 21] Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Sacheinlage von den gängigsten Kryptowährungen erfüllt werden. Auch wenn diese Kryptowährungen starken Kurschwankungen unterliegen, ist die langfristige Beständigkeit zu bejahen. Dies immerhin solange,

---

<sup>58</sup> Anders bei der Barliberierung durch Einzahlung auf ein gesperrtes Kapitaleinzahlungskonto, vgl. BGE 132 III 668 E. 3.2.1.

<sup>59</sup> Es kann das Beispiel eines eingebrachten Fahrzeuges erwähnt werden, dessen Schlüssel an einem Ort aufbewahrt wird, zu dem alle Gründer Zugriff haben. Zur Voraussetzung der Besitzübertragung: BGE 119 IV 319 E. 2b/aa; vgl. auch ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 634 N. 12.

<sup>60</sup> Ein solcher Gründer hätte für sich – ohne das Einverständnis der anderen – kein Verfügungsrecht, vgl. dazu MEISSER/MEISSER/KOGENS (Fn. 27), Rz. 18.

<sup>61</sup> MEYER (Fn. 15), Rz. 328 m. w. H. und insbesondere Rz. 332 ff. diese Voraussetzung ablehnend.

<sup>62</sup> Mitteilung EHRA (Fn. 32), S. 3; BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 377; MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1326; BÖSIGER (Fn. 33), S. 405 f.; MEYER (Fn. 15), Rz. 329 f.; vgl. auch Bericht des Bundesrates zu Blockchain (Fn. 4), S. 55.

<sup>63</sup> Als Referenzwert zu «gängigen Kryptowährungen» kann die Website <https://coinmarketcap.com> herangezogen werden, vgl. dazu Handelsregisteramt des Kantons Zug (Fn. 12).

<sup>64</sup> Bericht des Bundesrates zu Blockchain (Fn. 4), S. 68; BÄRTSCHI/JACQUEMART/MEYER (Fn. 21), S. 240; GOBAT (Fn. 1), S. 1104 f.; PILLER (Fn. 12), S. 1436.

<sup>65</sup> Bei Krypto-Geldautomaten (engl. *Crypto ATM*) können Kryptowährungen gegen Bargeld gekauft oder verkauft werden. Bei einem Kauf wird das Bargeld in den Krypto-Geldautomaten eingeführt und der Käufer erhält im Gegenzug eine Quittung mit dem *Paper Wallet* sowie dem dazugehörigen öffentlichen und privaten Schlüssel. Bei einem Verkauf erhält der Verkäufer auf einer Quittung den öffentlichen Schlüssel des Krypto-Geldautomaten bzw. dem Betreiber. Sobald die Kryptowährung an den öffentlichen Schlüssel übertragen worden ist, kann der Verkäufer mit der Quittung die Barauszahlung verlangen (vgl. den Vorgang beispielsweise anhand von *Crypto ATM* von Bity SA (Neuchâtel) <https://bity.com/de/products/crypto-atms/>).

<sup>66</sup> Vgl. dazu, Krypto-Automaten am Flughafen: Urlaubsrestgeld in Bitcoins wechseln, <https://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Internet-Bitcoin-Automaten-Flughafen-Kryptowaerung-Urlaubsgeld-22031685.html> und Wechsel von Krypto in Fiat-Währungen gestaltet sich schwierig, <https://www.coinwelt.ch/2017/12/wechsel-von-krypto-in-fiat-waehrungen-gestaltet-sich-schwierig/>.

als dass sie nicht durch mehrere westliche Staaten oder eine massgebende Staatengemeinschaft verboten werden. Die bekanntesten Kryptowährungen weisen ein genügend hohes Marktvolumen auf, um die Aktivierbarkeit zu bejahen. Schwieriger gestaltet sich die Beurteilung bei neuen Kryptowährungen, welche noch nicht genügend prominent sind und deshalb kein richtiger Markt vorhanden ist. Die Sacheinlagefähigkeit scheitert dann an der Aktivierbarkeit.

### 3.3. Sacheinlagevertrag

[Rz 22] Artikel 634 Ziff. 1 OR verlangt für die Gründung mittels Sacheinlage einen Sacheinlagevertrag. Parteien des Sacheinlagevertrags sind einerseits die Gründer als einfache Gesellschaft für die sich in Gründung befindliche Gesellschaft und andererseits der jeweilige Zeichner resp. Sacheinleger.<sup>67</sup> Dieser Vertrag weist kauf- und tauschrechtliche Elemente auf<sup>68</sup> und dient dazu, der Gesellschaft nach Eintragung im Handelsregister das Verfügungsrecht zu verschaffen.<sup>69</sup> Die Gründer sind zudem vorleistungspflichtig, da im Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft die Einlage für mindestens 20 Prozent bzw. mindestens CHF 50'000 geleistet sein muss (vgl. Art. 632 OR). Im Sacheinlagevertrag sind zwingend die konkretisierten Vermögenswerte und die Anzahl hierfür auszubehender Aktien und deren Ausgabebetrag anzugeben.<sup>70</sup> Erreicht die Sacheinlage den Wert gemäss Sacheinlagevertrag nicht, wird die Eintragung in das Handelsregister vom Handelsregisteramt verweigert.<sup>71</sup> Da gängige Kryptowährungen auf den verschiedenen Tauschplattformen zwar einen Marktwert haben, dieser aufgrund der heute nach wie vor bestehenden Volatilität jedoch nicht unerheblich schwankt, ist der Einbau einer Sicherheitsmarge wärmstens zu empfehlen.<sup>72</sup> Bei der *essentielle* «Gegenstand der Sacheinlage»<sup>73</sup> ist deshalb neben der Bezeichnung der entsprechenden Kryptowährung (z. B. «Der Sacheinleger ist Eigentümer von ETH 1'000.») und dessen Wert (z. B. «Der Sacheinleger bringt die genannten ETH 1'000 zu einem Preis und Wert von total CHF 100'000 in die Gesellschaft ein.»)<sup>74</sup> festzuhalten, dass ein allfälliger, überschüssiger Wert den Kapitaleinlagereserven zuzuweisen ist (z. B.: «Die Differenz zwischen diesem Preis und dem höheren Marktwert wird den Reserven aus Kapitaleinlagen zugewiesen.»)<sup>75</sup> Die Bezeichnung der Kryptowährung muss mit der jeweiligen Abkürzung angegeben werden,<sup>76</sup> da sie sonst nicht genügend bestimmbar ist.<sup>77</sup>

[Rz 23] Wie vorstehend ausgeführt, ist allgemein umstritten und im Einzelfall aufgrund verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten abzuklären, wie Kryptowährungen übertragen werden bzw.

---

<sup>67</sup> MEYER (Fn. 15), Rz. 622 f.; BSK OR II-SCHENKER (Fn. 23), Art. 634 N. 4; TRAUTMANN (Fn. 45), Rz. 67.

<sup>68</sup> ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 634 N. 21; mit Fokus auf die tauschrechtliche Verwandtschaft: BÖSIGER (Fn. 33), S. 399.

<sup>69</sup> BSK OR II-SCHENKER (Fn. 23), Art. 629 N. 10.

<sup>70</sup> ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 634 N. 22; MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1327.

<sup>71</sup> BSK OR II-SCHENKER (Fn. 23), Art. 634 N. 11.

<sup>72</sup> Vgl. dazu oben Rz. 14.

<sup>73</sup> Dazu auch BÖSIGER (Fn. 33), S. 400.

<sup>74</sup> Vgl. dazu auch MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1327 f.; MEYER (Fn. 15), Rz. 641 erachtet hingegen weder den Einlagewert noch den Anrechnungswert als *essentielle*.

<sup>75</sup> Im Zusammenhang mit Kapitaleinlagereserven sei an die steuerlichen Aspekte erinnert (Emissionsabgabepflicht; spätere steuerfreie Rückzahlung dieses überschüssigen Werts, z. B. im Falle einer Liquidation).

<sup>76</sup> Vgl. nur Handelsregisteramt des Kantons Zug (Fn. 12). Die Abkürzung besteht üblicherweise aus drei, ausnahmsweise aus vier Grossbuchstaben.

<sup>77</sup> So gibt es etwa nach Spaltungen der Bitcoin-Blockchain (sog. *Hard Forks*) heute mehrere Versionen; die wichtigsten lauten: Bitcoin Cash (BCH), Bitcoin Gold (BTG), Bitcoin Diamond (BCD) und Bitcoin Private (BTCP).

wie an ihnen Verfügungsmacht verschaffen wird.<sup>78</sup> Diese Frage ist auch in Bezug auf den Sacheinlagevertrag relevant: Die Kryptowährungs-Sacheinlage muss in den frei verfügbaren Machtbereich der einfachen Gründergesellschaft überführt werden. Diese Überführung kann auf zwei Arten sichergestellt werden:<sup>79</sup>

1. Die Sacheinlage wurde bereits auf ein *Multisig Wallet* in den Herrschaftsbereich der einfachen Gründergesellschaft transferiert: Diesfalls sollte der Umstand der Übertragung auf dem Sacheinlagevertrag abgebildet werden, indem dies zum einen entsprechend umschrieben wird (z. B.: «Zum Zweck der Übertragung hat der Sacheinleger ETH 1'000 transferiert.») und zum anderen ein QR-Code auf die Kryptowährungs-Adresse verweist (z. B. auf die Plattform <https://blockchain.info>). Diese Adresse ist der Öffentlichkeit zugänglich und bildet die vorgenommene Transaktion ab.<sup>80</sup>
2. Die Sacheinlage befindet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch im persönlichen *Wallet* der einzelnen Sacheinleger: Diesfalls müssen die Sacheinleger der einfachen Gründergesellschaft die unwiderrufliche Befugnis erteilen, sofort nach der Eintragung im Handelsregister über sämtliche übertragenen Vermögenswerte tatsächlich und rechtlich zu verfügen.<sup>81</sup> Gemäss der wohl h. L. genügt es, wenn der Besitzeszustand der Sacheinlage «von beiden Seiten so vorbereitet wird, dass seine Verwirklichung unmittelbar anschliessend an die Eintragung mit Sicherheit erwartet werden kann».<sup>82</sup> Andere Lehrmeinungen<sup>83</sup> verlangen jedoch in praktischer Hinsicht bereits vor dem Errichtungsakt (d. h. der öffentlich beurkundeten Gründerversammlung, Art. 629 OR)<sup>84</sup> eine Besitzesübertragung. Gemäss unserer Erfahrung schliesst sich zumindest das Handelsregisteramt Zug der h. L. an.

[Rz 24] Der Wortlaut des Sacheinlagevertrags sollte Gegenstand einer Vorprüfung des Geschäfts beim zuständigen Handelsregisteramt bilden.<sup>85</sup> Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass noch nicht alle Handelsregisterämter mit Krypto-Einlagen konfrontiert wurden. Deshalb besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, gerade bei krypto-unerfahrenen Ämtern. Hinzu tritt das erhöhte Risiko bei einer (vorläufigen) Nichteintragung, dass sich der Kurs der zugrunde liegenden Kryptowährung in der Zwischenzeit erheblich verändert und deshalb statt der Einreichung eines Nachtrags im schlechtesten Falle gar ein «Zurück auf Start» droht. Bei weniger gängigen

---

<sup>78</sup> Vgl. dazu oben Rz. 15.

<sup>79</sup> Vgl. zu den Grundzügen auch MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1328.

<sup>80</sup> Der Umstand, dass sich die Sacheinlagewerte bereits im Herrschaftsbereich der einfachen Gründergesellschaft befinden, sollte die Sacheinleger noch nicht vor vertraglichen Zusicherungen betreffend die Sacheinlage dispensieren, vgl. zu solchen Zusicherungen BÖSIGER (Fn. 33), S. 403.

<sup>81</sup> Denkbar ist sodann eine Kombination dieser zwei Varianten, indem der Sacheinlagevertrag nur die Verpflichtung zur Leistung in ein *Wallet* im Herrschaftsbereich der einfachen Gründergesellschaft enthält, der Gründungsbericht dann aber spezifiziert, dass das entsprechende *Wallet* zur Verfügung der einfachen Gründergesellschaft bereits erstellt und bedient wurde.

<sup>82</sup> ALFRED SIEGWART, in: Zürcher Kommentar, V. Band: Das Obligationenrecht, 5. Teil: Die Aktiengesellschaft, a: Allgemeine Bestimmungen (Art. 620–659), Zürich 1945, Art. 633 N. 34 (zit. ZK-SIEGWART); ebenso ZK-CRAMER (Fn. 15), Art. 634 N. 12.

<sup>83</sup> BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 376; MEYER (Fn. 15), Rz. 525.

<sup>84</sup> Dazu BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 289.

<sup>85</sup> Zur möglichen Vorprüfung auch MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1331. Nur Kryptogründungs-Erfahrene sollten den «direkten Weg» in Betracht ziehen.

Kryptowährungen ist zudem mittels Vorprüfung abzuklären, ob die Voraussetzungen einer Sacheinlagegründung erfüllt werden.<sup>86</sup>

### 3.4. Gründungsbericht

[Rz 25] Im Gründungsbericht haben die Gründer nach Art. 635 OR Rechenschaft über die Art und den Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit deren Bewertung abzulegen (vgl. Art. 635 Ziff. 1 OR). Der Bericht muss den eingelegten Vermögenswert präzise umschreiben – insbesondere sind die genauen Bezeichnungen der Kryptowährungen mitsamt Abkürzung zu verwenden.<sup>87</sup> Zudem hat er aufzuzeigen, dass die Bewertung vernünftig ist. Der Gründungsbericht wird durch seine Eigenschaft als Beilage zum Errichtungsakt (Art. 631 Abs. 2 Ziff. 2 OR) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.<sup>88</sup> Er ist einfach-schriftlich abzufassen (Art. 635 OR und Art. 43 Abs. 3 lit. c HRegV).

[Rz 26] In der Literatur wird gefordert, dass auch die Bewertungsmethode im Gründungsbericht offengelegt wird.<sup>89</sup> Naheliegender ist eine Referenz auf den jeweils aktuellen Wert gemäss gängigen Portalen. Als gängiges Portal wird beispielsweise <https://www.finanzen.ch> angesehen.<sup>90</sup> Zu bevorzugen ist aus unserer Sicht die Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV,<sup>91</sup> da diese auf dem getrimmten Mittel mehrerer Plattformen basiert.<sup>92</sup>

[Rz 27] Der Bericht muss sämtliche Angaben und Erläuterungen enthalten, die aus Sicht des interessierten Lesers für die Bewertung massgebend sind. Der Gründungsbericht muss deshalb auch darlegen, dass und weshalb die Vermögenswerte aktivierbar, übertragbar und verwertbar sind.<sup>93</sup> Im Gründungsbericht ist somit zu sämtlichen unter Kapitel 2 behandelten Elementen Stellung zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen der Sacheinlage nicht offensichtlich vor, muss der Bericht präzise Aufschluss darüber geben, weshalb beispielsweise die Aktivierbarkeit einer neuen Kryptowährung zu bejahen ist. Nur so können Dritte die Sacheinlage bzw. deren Rechtmässigkeit nachvollziehen. Das Erfordernis eines detaillierten Gründungsberichts erhöht damit den Schutz vor Missbrauch.

---

<sup>86</sup> Vgl. Handelsregisteramt des Kantons Zug (Fn. 12).

<sup>87</sup> Vgl. auch oben Fn. 77.

<sup>88</sup> MEYER (Fn. 15), Rz. 680 m. w. H.

<sup>89</sup> BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 400; ROLAND RUEDIN, *Remarques générales sur le nouveau droit: le capital social, la fondation*, in: Philippe Ciocca (Hrsg.), *Le nouveau droit des sociétés anonymes*, Lausanne 1993, S. 253 ff., S. 264 f.; BSK OR II-SCHENKER (Fn. 23), Art. 635 N. 3.

<sup>90</sup> Handelsregisteramt des Kantons Zug (Fn. 12); a. M. MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1328, die für eine Abstellung auf das arithmetische Mittel mehrerer Handelsplattformen plädieren. Bei entsprechend höherer Sicherheitsmarge (vgl. dazu oben Rz. 14) kann u. E. ohne Weiteres auch auf ein weniger gängiges Portal mit höherem Kurswert abgestellt werden. Der aus Sicht des Handelsregisters entscheidende Faktor ist, dass der Nominalwert zum Zeitpunkt der Gründung gedeckt ist.

<sup>91</sup> Kurslisten Direkte Bundessteuer 2019, <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html>.

<sup>92</sup> NZZ Online vom 28. Dezember 2016: *Wie Bitcoins besteuert werden*, Abs. 5.

<sup>93</sup> ADRIAN PLÜSS, in: Jeannette K. Wibmer (Hrsg.), *Aktienrecht Kommentar, Aktiengesellschaft, Rechnungslegungsrecht, VegüV, GeBüV, VASR*, Zürich 2016, Art. 635 N. 2; ebenso BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 400.

### 3.5. Prüfbestätigung

[Rz 28] Der Gründungsbericht muss in jedem Fall, d. h. unabhängig davon, ob die zu gründende Gesellschaft revisionspflichtig ist oder nicht, von einem zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 635a OR).<sup>94</sup> In materieller Hinsicht kommt der Prüfung grosses Gewicht zu, wobei sich sowohl die Urkundsperson und das Handelsregisteramt als auch die Gläubiger auf die Feststellungen des Revisors verlassen dürfen.<sup>95</sup> Geprüft wird zum einen die Vollständigkeit der Angaben im Gründungsbericht und deren Richtig- resp. Vertretbarkeit sowie die Sacheinlagefähigkeit der Sacheinlage.<sup>96</sup>

[Rz 29] Inhaltlich weicht die Prüfbestätigung von Kryptowährungen nicht von Prüfbestätigungen über herkömmliche Sachen (wie Fahrzeuge oder Schmuck) ab. Insbesondere wird das Prüfergebnis auch bei Kryptowährungseinlagen in aller Regel nicht begründet.<sup>97</sup> Der primäre Unterschied besteht in den auffällig hohen Kosten für Prüfbestätigungen von Kryptowährungseinlagen. Gemäss unserer Erfahrung verlangen viele Revisoren einen bis zu zehnmal so hohen Betrag im Vergleich zu herkömmlichen Sacheinlagen. Offensichtlich erlaubt der Markt zum momentanen Zeitpunkt die Compliance-Kosten im Vorfeld der Prüfbestätigung ohne Einschränkung weiter zu verrechnen.<sup>98</sup> Da die Kosten für eine solche Prüfbestätigung damit nicht selten fünfstellig sind, befinden sich GmbHs mit einem Minimalkapital von CHF 20'000 bereits kurz nach Gründung in einem Kapitalverlust nach Art. 820 Abs. 1 i. V. m. Art. 725 Abs. 1 OR.<sup>99</sup> Es empfiehlt sich somit eine erhöhte Kapitalausstattung der mit Kryptowährungen zu gründenden Gesellschaften.

### 3.6. Offenlegungspflicht

[Rz 30] Das Schweizer Aktienrecht verlangt aus Aspekten des Gläubiger- und des Gesellschafter-schutzes die Offenlegung der Kryptowährungs-Sacheinlage an diversen Stellen:<sup>100</sup>

1. Art. 628 Abs. 1 OR verlangt, dass die Statuten den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben.
2. Art. 634 Ziff. 1 OR verlangt den Abschluss eines Sacheinlagevertrags,<sup>101</sup> welcher seinerseits den Gegenstand der Sacheinlage als *essentiale negotii* umschreiben muss.

---

<sup>94</sup> MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1329. Unterliegt die zu gründende AG jedoch der ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR, ist ein zugelassener Revisionsexperte für die Prüfung heranzuziehen: BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 407; MEYER (Fn. 15), Rz. 703.

<sup>95</sup> MEYER (Fn. 15), Rz. 706 und 721; vgl. auch MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1329.

<sup>96</sup> MEYER (Fn. 15), Rz. 708 ff., m. w. H.

<sup>97</sup> Es genügt der Prüfungsvermerk «vollständig und richtig», wobei keine Begründung erforderlich ist, BÖCKLI (Fn. 16), § 1 Rz. 416; MEYER (Fn. 15), Rz. 713.

<sup>98</sup> Den (höheren) Aufwand im Zusammenhang mit der Bewertung ansprechend: MÜLLER/STOLTZ/KALLENBACH (Fn. 1), S. 1329.

<sup>99</sup> Gemäss h. L. besteht für den Verwaltungsrat bereits bei Verdacht eines Kapitalverlusts – auch ohne Vorliegen einer Jahresbilanz – die Pflicht zur Erstellung einer Zwischenbilanz (BSK OR II-WÜSTINER, Art. 725 N 21 m. w. H.). In der Folge muss der Verwaltungsrat eine GV einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragen (Art. 725 Abs. 1 OR).

<sup>100</sup> Die nachfolgenden Punkte 1–3 können als Belege zum Errichtungsakt (Art. 631 OR) beim zuständigen Handelsregisteramt eingesehen resp. es können Auszüge bestellt werden (Art. 11 Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007; SR 221.411; HRegV).

<sup>101</sup> Vgl. dazu oben Rz. 22 ff.

3. Art. 635 Ziff. 1 OR verlangt, dass der Gründungsbericht Rechenschaft über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung ablegt.<sup>102</sup>
4. Die Tatsache, dass eine Sacheinlage geleistet wurde, erscheint im Zentralen Firmenindex *Zefix* (Art. 14 HRegV) unter der Rubrik «Besondere Tatbestände». Dabei werden sowohl der Gegenstand der Sacheinlage als auch die dafür ausgegebenen Aktien publiziert.

[Rz 31] Mit diesen Vorschriften wird eine weitgehende Transparenz zur Sacheinlage erreicht. Insbesondere wird der Umstand, dass das Gesellschaftskapital mittels Kryptowährung liberiert wurde, publik gemacht. Damit gehen – zumindest nach heutiger Praxis – einige Probleme im Geschäftsverkehr einher. So ist die Tatsache der Kryptowährungslibrierung für die meisten Schweizer Banken eine *Red Flag*. Sie bieten deshalb für Kontoeröffnungen kaum Hand. Diesen Schwierigkeiten sollten sich Gründer, die mittels Kryptowährung eine Gesellschaft zu gründen gedenken, bewusst sein.

#### 4. Schlussbemerkungen

[Rz 32] Die exponentiell steigenden Kurse von Kryptowährungen im Jahre 2017 haben Bitcoin, Ether etc. nicht nur in der Schweiz zu einer grossen Aufmerksamkeit verholfen. Nach dem Kursverfall in 2018 ist die Euphorie erstmal weitgehend verfliegen. Totgesagte leben jedoch bekanntlich länger und nicht wenige sehen im anhaltenden Tiefzinsumfeld und der herbeigeredeten bevorstehenden Rezession eine Renaissance von Kryptowährungen. Derzeit sind Kryptowährungen jedoch weit davon entfernt, als Zahlungs- oder Wertaufbewahrungsmittel breite Akzeptanz zu finden. Dies liegt einerseits an technischer Ineffizienz und andererseits daran, dass wenige Marktteilnehmer Schulden in Kryptowährungen haben. Eine Effizienzsteigerung lässt sich durch technische (lies: digitale) Entwicklung wohl bewerkstelligen. Die rivalisierende Ausgestaltung von Kryptowährungen verunmöglicht jedoch die Schaffung von Buch-Kryptowährung analog von Buchgeld. Solange niemand oder nur eine verschwindend kleine Anzahl Personen Schulden in Kryptowährungen hat, wird sich ausser Spekulanten niemand finden, der bereit ist, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen.

[Rz 33] Vor diesem Hintergrund bildet die Sacheinlagegründung mittels Kryptowährung einen der wenigen Verwendungszwecke von Kryptowährungen. Insbesondere für Start-ups, die aufgrund ihres Zwecks nach wie vor Mühe bekunden, eine Bank zur Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos zu finden, bildet diese Sacheinlagegründung oft den einzigen Weg zur Gründung einer Gesellschaft. Alleine die Tatsache, dass die Handelsregister Sacheinlagegründungen mittels Kryptowährungen zulassen, ist bemerkenswert und zeugt schlicht von der Offenheit der Behörden gegenüber neuen Entwicklungen.

---

Dr. iur. THOMAS MÜLLER, Rechtsanwalt, LL.M. und Dr. iur. PASCAL ZYSSET, Rechtsanwalt sind bei der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG tätig. MLaw VANGELIS KALAITZIDAKIS bereitet sich aktuell auf das Staatsexamen vor. Die Autoren befassen sich regelmässig mit regulatorischen und gesellschaftsrechtlichen Fragen rund um Kryptowährungen.

---

<sup>102</sup> Vgl. dazu oben Rz. 25 ff.